

# Haushaltssatzung

## der Stadt Hirschhorn (Neckar) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2025 (GVBl. Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

|                                           |                   |
|-------------------------------------------|-------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 11.286.099,-- €   |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | - 13.130.040,-- € |
| mit einem Saldo von (Fehlbedarf)          | - 1.843.941,-- €  |

##### im außerordentlichen Ergebnis

|                                           |                   |
|-------------------------------------------|-------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 211.130,-- €      |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | -122.615,-- €     |
| mit einem Saldo von (Überschuss)          | 88.515,-- €       |
| mit einem Fehlbedarf von insgesamt        | - 1.755.426,-- €, |

#### im Finanzhaushalt

|                                                                                           |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | - 1.250.933,-- € |
| und dem Gesamtbetrag der                                                                  |                  |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                                                | 184.040,-- €     |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                                                | - 3.450.115,-- € |
| mit einem Saldo von                                                                       | - 3.266.075,-- € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                                               | 3.266.075,-- €   |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                                               | - 812.660,-- €   |
| mit einem Saldo von (Überschuss)                                                          | 2.063.593,-- €   |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres<br>von                                 | - 2.063.593,-- € |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.266.075,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 durch die Hebesatzsatzung vom 06.11.2024 festgesetzt.

Diese belaufen sich auf (nachrichtlich):

- |                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 685 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                               | 390 v. H. |

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2026 beschlossene Haushalts-sicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 19.03.2026 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Regelung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO:

1. Überplanmäßige Aufwendungen je Teilhaushalt und Auszahlungen gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsplanansatz um nicht mehr als max. 20.000,-- € überschreiten.
2. Außerplanmäßige Auszahlungen gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000,-- € nicht überschreiten.
3. Unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und unerhebliche außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen bedürfen der Entscheidung des Magistrats, erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Hirschhorn, den 20.03.2026

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister

